

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde

Band: 20 (1958)

Heft: 11

Artikel: Eine alte Eibe im Kanton Solothurn

Autor: Kaufmann, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-861593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

thurn bezeugte Hammen- und Ohrenabgabe als durchaus singulär zu betrachten ist. In den solothurnischen Dokumenten erscheint diese sonderbare Abgabenform sonst nirgends, und auch in der Westschweiz, wo die Zungenabgabe ja nicht selten vorkam, ist eine Ohren- und Hammenablieferung nicht zu finden. In dieser Hinsicht blieb auch eine Durchstöberung ostschweizerischer Rechts- und Geschichtsquellen ergebnislos, zumal in den östlichen Landesgegenden auch die Zungenabgabe nicht anzutreffen ist.

Die seltene Hammen- und Ohrenabgabe, die in den Jahren 1377 bis 1387 in der Stadt Solothurn erhoben wurde, deutet auf *westliche Kultureinflüsse* hin und erscheint denn auch in Solothurn zu einer Zeit, in der diese Einwirkungen auf das einheimische Recht besonders intensiv waren.

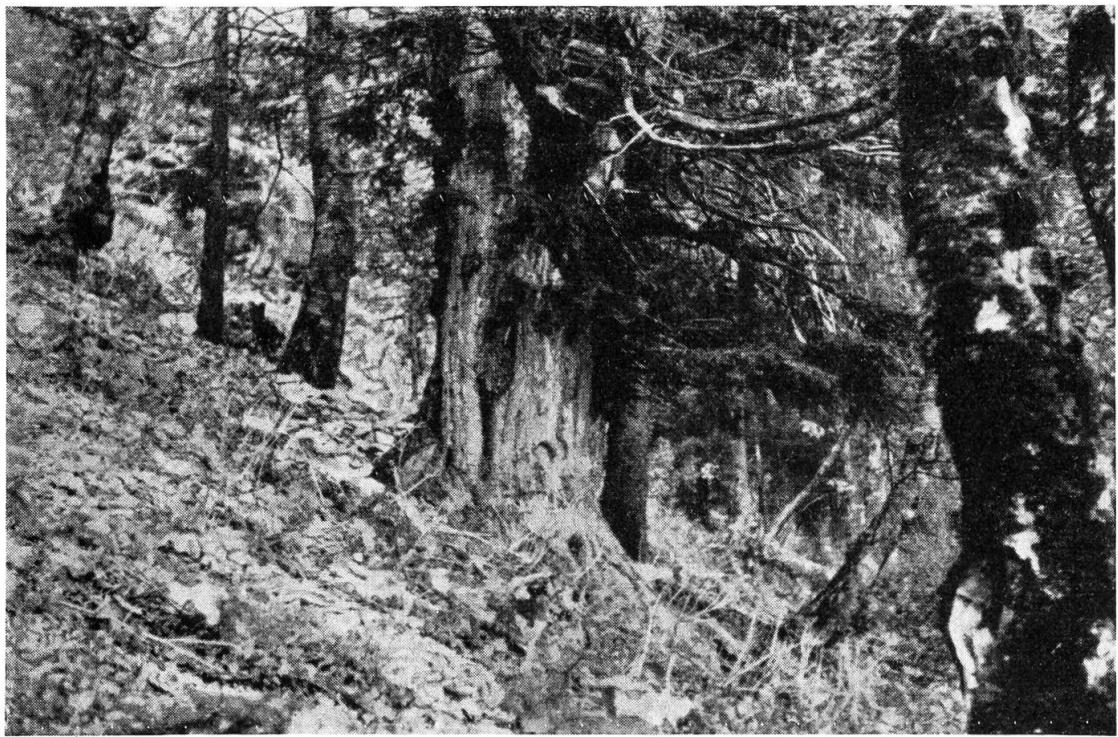
Anmerkungen: ¹ Sol. Wochenbl. 1812, 57 f. Sol. Rechtsq., 167 f. ² Peter Walliser, Alte solothurnische «Sau-Ordnungen» («Der Morgen», 1945, Nrn. 159 und 160 unter «Geschichte der Heimat»; betr. das Acherum vgl. insbes. Nr. 160). ³ Am 29. April 1525 verzichtete der Herzog von Savoyen, Charles III., auf den von ihm erhobenen Rechtsanspruch, von jedem in Genf getöteten Rind die Zunge zu verlangen, indem er dieses Recht mittels eines Jahreszinses und der Ablieferung von zwei Zungen ab jeder Fleischbank ablöste (Rechtsq. des Kts. Genf II, 235). ⁴ So Prof. Dr. E. F. J. Müller-Büchi, Fribourg, in seiner Rezension des V. Bandes der Berner Rechtsq. (in der Zeitschr. für schweiz. Recht, Bd. 74, 1955, p. 584 f.). ⁵ Sol. Rechtsq., 123. ⁶ Freundliche Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. A. Kocher, Sol. ⁷ Rechtsq. des Kts. Bern IV (Landgericht Konolfingen), p. 340. ⁸ Rechtsq. des Kts. Bern IV, p. 340. ⁹ Rechtsq. des Kts. Bern V (Amtsbez. Laupen), 352. ¹⁰ Rechtsq. des Kts. Bern V, 386. ¹¹ Aemterbuch Burgdorf, K, p. 97 ff., im Berner Staatsarchiv.

Eine alte Eibe im Kanton Solothurn

Von HANS KAUFMANN

Seit Jahrhunderten führt ein Paßweg von den Dörfern des oberen Leberberges über den Jurakamm, zwischen Stallfluh und Hasenmatt hindurch, «d'Müren». Die überwucherten Mauerreste der Schauenburg oberhalb Selzach deuten darauf hin, daß dem Uebergang einst größere Bedeutung zugekommen sein muß. Doch keine Urkunde hat bisher die Geschichte dieser umfangreichen Anlage gelüftet, von der der Paß heute seinen Namen übernommen hat.

Unweit davon, an der steilen Südhalde der Hasenmatt, auf etwa 1200 m, im Bürgerwald von Selzach, steht ein lebender Zeuge, der schon ein stattliches Alter aufgewiesen hat, als die vergessene Burg auf dem wegbeherrschenden Sporn entstand. Es handelt sich um eine 7 m hohe, blitzgespaltene Eibe



Die uralte Eibe an der Südhalde der Hasenmatt, die älteste lebende Materie
im Kanton Solothurn
Aufnahme H. Kaufmann

(*Taxus baccata*), die einen Umfang von 360 cm aufweist. Seit 20 Jahren — damals wurde sie dem hervorragenden Solothurner Botaniker Dr. Rudolf Probst bekannt — ist sie kaum mehr gewachsen. In seinem Verzeichnis der Gefäßkryptogamen und Phanerogamen des Kantons Solothurn findet sich folgender Hinweis:

Taxaceae. *Taxus baccata*. Beerentragende Eibe. Wälder im Jura. Ein Exempl. von 3,6 m Umfang unterhalb des Hasenmattgipfels. 1938 (Käch, Forstpräs., Langendorf).

Die Eibe, deren Holz ganz harzfrei ist, besitzt ein sehr geringes Dickenwachstum; außerdem ist ihr ein großes Ausschlagsvermögen eigen, das ihr hilft, Verwundungen durch Blitz oder Steinschlag zu überwinden. Das außerordentlich dauerhafte Holz wurde schon früh zu allerlei Geräten verarbeitet; seine Eignung zu Pfeil- und Armbrustbogen hat die Eibe in vielen Gegenden schon im Mittelalter zum Verschwinden gebracht, besonders in den tieferen Lagen. Wenn es später leider einmal nötig sein wird, die Eibe an der Hasenmatt zu fällen, dann wird der Dendrochronologe anhand der Jahrringe den Klimaablauf für den Standort auf viele Jahrhunderte zurück verfolgen können.

Eibenstämme von 1 m Durchmesser deuten auf ein Alter von über 1000 Jahren; die rauen Lebensbedingungen unter der Hasenmatt werden sicher zur Folge haben, daß die aus den tieferen deutschen Gebirgen bekannten Werte überschritten werden. Die Eibe repräsentiert sicher die älteste lebende Materie in unserem Kanton. Sie wurde vor Jahren dem staatlichen Natur- und Heimatschutz unterstellt.

Die Eibe findet sich nicht in reinen Beständen, sondern immer im Schutze anderer Waldbäume, besonders der Buche (*Taxeto-Fagetum*). Pflanzengeographisch gehört sie zu jenem alten Vegetationsgürtel, der sich vor den Störungen der Eiszeit am Nordrande der Subtropen um die ganze Erde erstreckt hat und dessen Vegetationszeit während des Jahres nie unterbrochen wird, weder durch winterliche Kälte noch durch sommerliche Trockenheit. Es handelt sich um die Vegetationseinheit, die die Botaniker nach dem darin vorkommenden Kirschlorbeer: *Laurocerasus*-Gürtel nennen, und in welchem auch die Weinrebe (*Vitis vinifera*) heimisch ist. Im Verlaufe der eiszeitlich bedingten Temperaturschwankungen und der damit verbundenen Verschiebungen der Vegetation haben sich gewisse Arten des *Laurocerasus*-Gürtels den nördlich daran anschließenden Vegetationsgürteln angeschlossen (dem Laubmischwald = Eichen-Linden-Ahorn- = *Quercus-Tilia-Acer*-Gürtel und dem Buchen-Tannen- = *Fagus-Abies*-Gürtel). Neben der Eibe treffen wir hier zum Teil jene wintergrünen Arten, denen man es direkt ansieht, daß sie nicht recht in unser Klima passen, und die sich eben nur im Schutze des Bestandesklimas halten können: Stechpalme (*Ilex Aquifolium*), Immergrün (*Vinca minor*), Lorbeer-Seidelbast (*Daphne Laureola*) und der von den Römern eingeführte, bei uns kaum ursprünglich wild vorkommende Buchsbaum (*Buxus sempervirens*); aber auch die schaftlose Primel (*Primula acaulis*) und das Alpenveilchen (*Cyclamen europaeum*), um nur die bekanntesten zu nennen, gehören hieher.

Die alte Eibe unter der Hasenmatt ist nicht nur als Individuum interessant; sie ist zugleich ein lebender Hinweis auf die verschlungenen Bahnen, auf denen sich unsere Vegetation entwickelt hat.